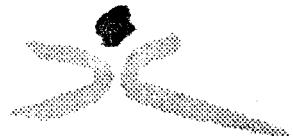


6/SN-104/ME


**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESELLSCHAFT UND KONSUMENTENSCHUTZ**

GZ 114.106/15-I/D/14/96

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1017 Wien

Dem**Präsidium des Nationalrates**

Parlament
1017 Wien

mit Bezug auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1991, ZL 81.114-307/1991, zur gefälligen Kenntnis.

Zwei Schrelexemplare der ob. Stellungnahme liegen bei.

Sachbearbeiter/in PEISCHL

Für den Bundesminister:	104	P6
A.J.-07/96	Durchwahl 4787
Datum: - 6. Dez. 1996		St. Utey
12.12.96/11		

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Land, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften; Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österr. Gemeindebundes und des Österr. Städtebundes

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu den mit Schreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes vom 19. November 1996, GZ 603.363/47-V/1/96, übermittelten im Betreff genannten Entwürfen Stellung wie folgt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Vorgabe einer derart kurzen Begutachtungsfrist für eine Materie von so großer Tragweite nicht zielführend erscheint.

Das Instrument der öffentlichen Begutachtung wird entwertet, wenn wohl formal Befassungen von Bundesministerien etc. erfolgen, jedoch kaum Zeit für eine notwendige fachlich-juristisch inhaltliche Auseinandersetzung gegeben ist. Das Fehlen von Erläuterungen zu den Entwürfen sowie Hintergrundinformationen trägt ebenfalls nicht zur Klärung bei, warum eine derart knappe Begutachtungsfrist gesetzt wurde.

Zu den vorgesehenen Regelungen wird - ohne die Zweckmäßigkeit einer zwischen den Gebietskörperschaften akkordierten Budgetdisziplin zu erkennen - bemerkt, daß diese einen potentiellen Blockademechanismus darstellen, wodurch die Vorbereitung logistischer Vorhaben weiter erschwert sein wird.

Die Bedeutung, die nunmehr der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zugemessen wird, würde es mehr als notwendig erscheinen lassen, für diese Berechnungen entsprechendes Fachpersonal einzusetzen. Im Gegensatz dazu ist jedoch weiter mit zunehmender Personalreduktion zu rechnen. Diese divergierenden Verwaltungsgegebenheiten sollten nicht übersehen werden.

Weiters ist der den Ländern in der mittelbaren Bundesverwaltung allenfalls erwachsende Personal- und Sachaufwand für das Ressort nicht abschätzbar; dieser Aufwand wird nicht zuletzt dadurch bestimmt werden, mit welcher Intensität die mittelbare Bundesverwaltung die vorgesehenen Regelungen künftig vollziehen wird.

Zu Artikel 1 Absatz 1:

Mangels Erläuterungen ist nicht klar, was unter "beschußreifen Verordnungsentwürfen ... einzelner Bundesminister" zu verstehen ist und warum, entgegen den Informationen aus den öffentlichen Medien, nunmehr dermaßen weit gefaßte Formulierungen Eingang gefunden haben.

Die gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zu erlassenden Richtlinien müßten daher entsprechende Vorsorge treffen, wie mit sogenannten "Bagatellverordnungen" umzugehen ist.

Gleiches gilt vor allem auch für die Praktikabilität hinsichtlich der Einbeziehung von "beschlossenen Abänderungsanträgen in zweiter Lesung".

Zu Artikel 3 Abs. 1 Z 1:

Gerade im Hinblick auf einen Konsultationsmechanismus bei Verordnungsentwürfen wird die verpflichtende Einbeziehung des zuständigen Fachressortministers vorgeschlagen.

Zu Artikel 5 Abs. 1:

Die Ausnahmen vom Konsultationsmechanismus sollten nicht nur auf u.a. "zwingende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts" bezogen bleiben. Es sollten vielmehr auch andere völkerrechtlich zwingende Vorschriften in den Ausnahmekatalog aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. Dezember 1996
Für die Bundesministerin
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

